

## **Fälle zu den Gesetzgebungskompetenzen: Lösungen**

### **Fall 1: doppelte Staatsangehörigkeit**

Fraglich ist, ob der Bund über die Kompetenz verfügt, ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz zu erlassen.

Der Bund verfügt über die Kompetenz nur, wenn ihm die Zuständigkeit zur Gesetzgebung für diese Frage im Grundgesetz zugewiesen ist (vgl. Art. 30, 70 I GG).

Der Bund könnte über eine ausschließliche Kompetenz gemäß Art. 73 I Nr. 2 GG verfügen.

Danach hat der Bund die ausschließliche Kompetenz für die Regelung der Staatsangehörigkeit.

Die Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit durch Gesetz betrifft diese Frage.

Der Bund verfügt über eine ausschließliche Kompetenz gemäß Art. 73 I Nr. 2 GG.

Gemäß Art. 73 I Nr. 2 GG hat der Bund daher die Kompetenz ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz zu erlassen.